

Regelung zur Uniformtrageerlaubnis **in der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V.**

Allgemeines

Das Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses ist grundsätzlich geregelt

- im Gesetz über die Rechtsstellung der Reservistinnen (Reservistengesetz–ResG)
- in der Uniformverordnung vom 25. April 2008 (BGBl I S. 778), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. August 2019 BGBl I S. 1147, Geltung ab 9. August 2019 (mit Abweichungen gem. Artikel 34) – Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG),
- in der Zentralrichtlinie „Die Reserve“ A2-1300/0-0-2 vom 07.09.2018 und
- in der Zentralrichtlinie „Anzugsordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ A2-2630/0-0-9804 vom 16.12.2019

Mit Bescheid vom April 2009 hat das BMVg FÜ S I 3 die GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. in die Anlage der o.a. Uniformbestimmungen aufgenommen. Damit kann die Gemeinschaft gemäß den festgelegten Voraussetzungen die Teilnahme an Veranstaltungen in Uniform erlauben, zum Beispiel für

- Mitgliederversammlungen,
- Vorstandssitzungen und
- sonstige im Kapitel „Termine/Veranstaltungen“ aufgenommenen Veranstaltungen der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V.

Die GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. übernimmt damit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung der Bestimmungen und das vorschriftenge-treue militärische Erscheinungsbild aller Angehörigen des Vereins.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme in Uniform besteht nicht.

Diese Regelung gilt nicht für aktive Soldaten oder Reservisten während Dienstleistungen. Aus dieser Genehmigung zum Tragen der Uniform ist weder ein Dienstverhältnis noch ein Anspruch auf Kostenerstattung oder Ausstattung mit Uniformteilen abzuleiten. Sie gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzungen für das Tragen der Uniform bei Veranstaltungen der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V.

- Die Teilnehmer müssen Mitglied in der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. sein.
- Die Allgemeine Uniformtrageerlaubnis (UTE) muss schriftlich von der zuständigen Bundeswehrdienststelle (der Beordnungstruppenteil, das Landeskommmando oder die letzte Dienststelle) erteilt sein.



- Es muss sich um eine Veranstaltung der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. handeln, die im aktuellen BOGENSCHÜTZEN Kapitel Termine/Veranstaltung und/oder auf der Internetseite www.GemeinschaftDerHeeresflugabwehrtruppe.de veröffentlicht ist.

Verstöße

Verstöße gegen die Regelungen können zum

- Widerruf der vom Landeskommando erteilten persönlichen Trageerlaubnis oder/und
- Einzug des „Ausweises Res“ durch das Landeskommando oder/und
- Ausschluss aus der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V.

führen.

Inkraftsetzung

Diese Regelung wird in unserem Internetauftritt zur Kenntnis und zum Ausdruck zur Verfügung gestellt. Sie tritt am 01. Juni 2020 in Kraft und löst alle bisherigen Regelungen, zuletzt geändert im BOGENSCHÜTZEN III/2019 ab Seite 32 ab.

Michael Kleibömer

Übrigens
... bekommen Autoren, die nicht Vereinsmitglied sind, selbstverständlich ein Exemplar des **BOGENSCHÜTZE** kostenfrei übersandt.

